



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Martin Graf
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA
StV Generalsekretärin
Direktwahl: 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2013/ 416 /ST

An die
Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Jean-Pierre Restellini
Bundesrain 20
3003 Bern

16. August 2013

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den
Besuch im Massnahmenzentrum in Uitikon**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht Ihres Ausschusses betreffend den Besuch vom 31. Januar und 1. Februar 2013 im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) und äussern uns wie folgt:

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bericht positiv ausgefallen ist. Zu den einzelnen Punkten haben wir folgende Anmerkungen:

Seite 3 / Punkt 7

Im MZU werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 17 bis 25 Jahren eingewiesen. Im Bericht wird von einer Altersspanne von 17 bis 26 Jahren gesprochen.

Seite 3 / Punkt 8

Ins MZU werden *Jugendliche* und junge Männer gestützt auf Art. 15 und Art. 25 JStG sowie auf Art. 61 StGB eingewiesen.

Seite 4 / Punkt 13

Auf die Empfehlung der NKVF betreffend die zweiphasige Leibesvisitation gehen wir unter Punkt 59 ein.

Seite 4 / Punkt 14



Auf die Empfehlung der NKVF betreffend die Videokamera im Raum der Leibesvisitation gehen wir unter Punkt 60 ein.

Seite 4 / Punkt 15

Auf die Empfehlung der NKVF betreffend Leibesvisitationen vor und nach Besuchen gehen wir unter Punkt 61 ein.

Seite 5 / Punkt 18

Auf die Empfehlung der NKVF betreffend Sichtschutz WC Anlage und Frischluftzufuhr in den Zimmern gehen wir unter Punkt 62 ein.

Seite 5 / Punkt 20

Auf die Anmerkung der NKVF betreffend die Nutzung des Sporthofes gehen wir unter Punkt 62 ein.

Seite 9 / Punkt 40

Auf die Empfehlung der NKVF betreffend die Videokamera im Raum der Leibesvisitation gehen wir unter Punkt 60 ein.

Seite 10 / Punkt 45

Die interne Schule des MZU ist als Berufsschule staatlich anerkannt. Somit besteht die Möglichkeit einen Ausbildungsgang ohne den Besuch der öffentlichen externen Berufsschule abzuschliessen.

Seite 10 / Punkt 46

Die Betriebe der Halboffenen Abteilung befinden sich auf dem Areal des MZU und bieten *19 Ausbildungsgänge* in den Bereichen Metallbau, Gärtnerei, Schreineri, Malerei, Landwirtschaft, Autowerkstatt, Küchen und Hauswirtschaft / *Technischer Dienst* an.

Im MZU stehen mehr Ausbildungsplätze als die im Bericht erwähnten 19 zur Verfügung. Es handelt sich aber um 19 Ausbildungsgänge, welche im MZU angeboten werden. Der Fachmann Betriebsunterhalt wird von dem Ausbildungsbetrieb Hauswirtschaft gleichermassen wie vom Ausbildungsbetrieb Technischer Dienst betreut.

Seite 10 / Punkt 49

Die Klienten der Geschlossenen Abteilung haben die Möglichkeit pro Woche *einen zweistündigen* Besuch oder *zwei einstündige* Besuche zu empfangen.



Seite 11 / Punkt 50

Auf die Empfehlung der NKVF betreffend Leibesvisitationen vor und nach Besuchen gehen wir unter Punkt 61 ein.

Seite 11 / Punkt 51

In der Halboffenen Abteilung steht *pro Gruppe* eine Telefonzelle zur Verfügung. Nach dem Umbau wird auch in der Geschlossenen Abteilung *pro Gruppe* eine Telefonzelle zur Verfügung stehen.

Im Bericht wird erwähnt, dass pro Abteilung eine Telefonzelle zur Verfügung steht.

Seite 11 / Punkt 55

Das MZU verfügt *aktuell* über 72 Stellen. Nach dem Umbau stehen dem MZU gesamthaft 85 Stellen zur Verfügung.

Seite 12 / Punkt 59

Die Leibesvisitation wird im Gefängniswesen im Kanton Zürich aus Sicherheitsgründen standardmässig einphasig durchgeführt, da zweiphasige Kontrollen zu manipulationsanfällig sind. Auch das MZU ist verpflichtet diese Standards einzuhalten.

Seite 12 / Punkt 60

Die Empfehlung der Kommission die Videokamera abzudecken wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Seite 12 / Punkt 61

Aus Sicherheitsgründen müssen Leibesvisitationen vor und nach dem Besuch durchgeführt werden. Vor dem Besuch stellt die Leibesvisitation sicher, dass der junge Straftäter keine unerlaubten Gegenstände mit ins Besucherzimmer nimmt. Da der Besuch nicht beaufsichtigt wird, trägt die Leibesvisitation zum Schutz des/der Besuchers/Besucherin wesentlich bei. Nach Abschluss des Besuches wird durch die Leibesvisitation die Sicherheit der Mitarbeitenden und der anderen Klienten auf der Abteilung gewährleistet sowie der Schmuggel von verbotenen Gegenständen unterbunden.

Das als belastend empfundene Bücken nach vorne zur Kontrolle der Anuszone wurde inzwischen dahin gehend ersetzt, dass die Insassen zur Anuszonkontrolle in die Hocke gehen müssen, was subjektiv als weniger belastend empfunden wird.



Seite 12 / Punkt 62

Im normalen Alltagsbetrieb ist sichergestellt, dass der Zutritt zur Wohnzelle erst nach Ankündigung durch Klopfen und Ansprache erfolgt. In Notsituationen sind wir aus Sicherheitsgründen darauf angewiesen, einen vollumfänglichen Einblick in die Zelle zu haben, um auch entsprechend intervenieren zu können. In den alten Wohnzellen war der vollumfängliche Einblick nicht gewährleistet, dies führte in der Vergangenheit zu gefährlichen Situationen.

Die unter Punkt 18 kritisch angemerkte fehlende Frischluftzufuhr wird im Laufe der Inbetriebsetzung gemeinsam mit den Fachplanern ständig optimiert.

Die unter Punkt 20 kritisch angemerkte fehlende Möglichkeit den Spazierhof zu benutzen ist mittlerweile behoben.

Seite 13 / Punkt 64

In der langjährigen Praxis des MZU wird der gemäss StJVG zur Verfügung gestellte Rahmen von 20 Tagen Disziplinararrest für Erwachsene nicht ausgeschöpft. In der Regel werden Disziplinarstrafen bis zu maximal 14 Tagen ausgesprochen, so dass die Empfehlung der Kommission bereits im Vollzugsalltag gelebt wird.

Längere Disziplinierungen werden häufig in sogenannte Massnahmeüberprüfungen überführt, die dann in einem Gefängnis durchgeführt werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Graf